

# Willst du mit mir gehen

Jugendhilfe und Suchthilfe - gemeinsam für Kinderschutz

10.05.2016



## Ausgangssituation, die den Anlass für das Projekt gab

Die Rechtsprechung versteht unter

**Kindeswohlgefährdung „(...) eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“**

(BGH Fam RZ 1956, S. 350)

Kindeswohlgefährdung –

- ein rechtliches und normatives Konstrukt
- kein beobachtbarer Sachverhalt

Quelle: BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW  
1956, S. 1434)

- §8a SGB VIII
- § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
- § 16666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls .....Anrufung des Familiengerichts
- Art. 6 Abs.2 GG



**Dilemma:**  
**An keiner Stelle eines**  
**Gesetzes steht**  
**konkret, was unter dem**  
**Begriff Kindeswohl**  
**zu verstehen ist!**

## Jugendamt und Kinderschutz:

**Jugendämter gehen im Kontext der Diskussion zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung dazu über, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit Schutz- und Kontrollkonzepten zum Kinderschutz zu versehen.**

**Denn:**

**Schutzkonzepte zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung werden weder gesetzlich explizit vorgesehen,**

**noch gab es (2013) nennenswerte fachliche Diskussionen über die Legitimation solcher Schutzkonzepte.**

Die Studie war ausschließlich auf **qualitative Methoden** ausgelegt (leitfadenstrukturierte Interviews und Inhaltsanalyse von Hilfe-/Schutzplänen).

An der Studie waren **sechs Jugendämter** beteiligt (Münster, Bochum, Greven, Ahlen, Kreis Coesfeld, Märkischer Kreis).

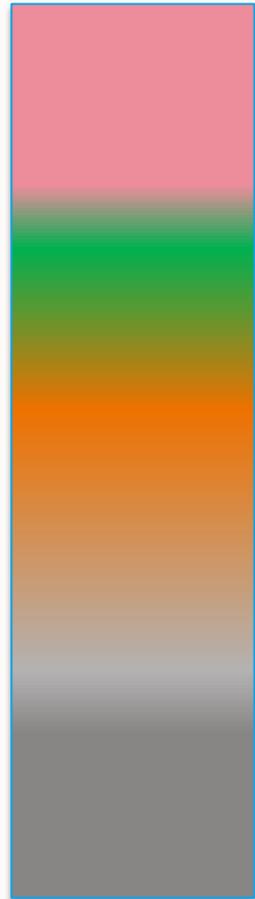
Im Rahmen der Studie wurden **15 Fälle** genauer betrachtet. Zu jeder Fallanalyse gehört

- ein Interview mit den Eltern/einem Elternteil
- eine Dokumentenanalyse der Hilfepläne
- ein Interview mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes
- ein Interview mit einer zentral befassten Fachkraft des Leistungserbringers

## Nichtgewährleistung / Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit / Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung) (vgl. Schone 2012)

	SGB VIII § 27ff  Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist „nur“ <b>nicht gewährleistet.</b>	§ 1666 BGB Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist <b>gefährdet.</b>
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <b>annehmen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) <b>nicht annehmen</b>	<b>C</b>	<b>D</b>

# Spektrum: Schutzkonzepte



**Dienstleistung:  
Hilfe zur Erziehung**

**Schutzkonzepte**

**Kindeswohlgefährdung:  
Intervention**

# Familiäre Lebenslagen als Hintergrund von Gefährdungssituationen

- Behinderung und psychische Erkrankung
- Materielle Probleme
- Familiäre Gewalt
- **Suchtproblematiken**

Das Schutzkonzept kennzeichnet im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung **konkrete Anforderungen** an die Personensorgeberechtigten (und an die Fachkräfte), um die **Kinder** vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII) **zu schützen**.

Konkrete Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten lassen sich nur aus **konkreten Gefährdungsmerkmalen** herleiten.

Sie können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein, weil es, unterhalb der Schwelle einer Gefährdung, den Eltern selbst überlassen bleibt, wie sie ihre Kinder erziehen und welchen Belastungen sie diese ggf. aussetzen wollen.

**Es geht ausschließlich um die Abwehr von Gefährdungsrisiken!**

## Gegenstände von Schutzkonzepten:

- Versorgung der Kinder sicher stellen
- Gefahren in der Wohnung abstellen
- auf Drogenkonsum verzichten
- Auflagen zur Organisation des Familienlebens

## Kontrollmodalitäten:

- Angekündigte Hausbesuche durch SPFH oder ASD
- Unangekündigte Hausbesuche durch SPFH oder ASD
- Ärztliche Schweigepflichtentbindungen und Drogentests
- Familienhebamme

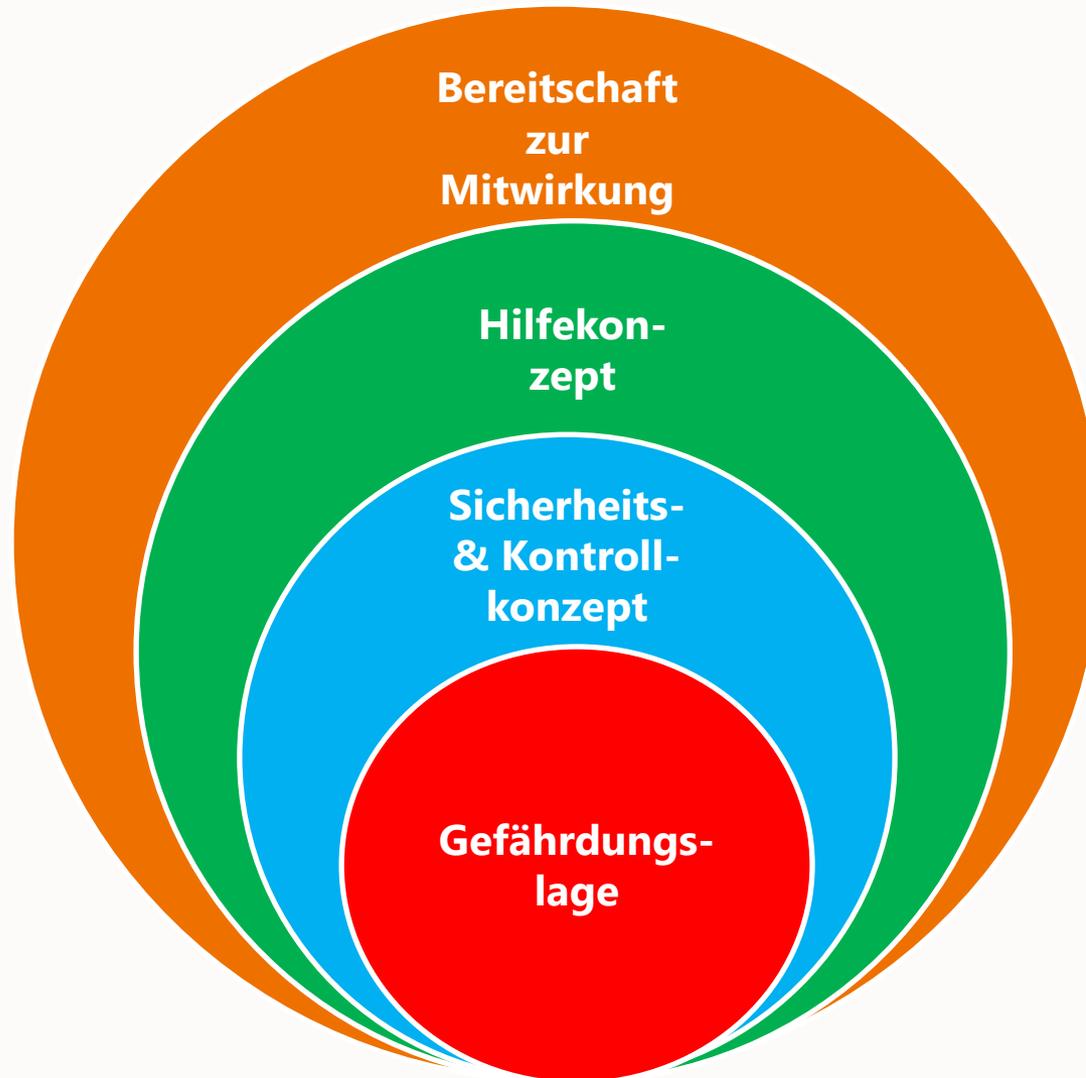
Ein **Schutzkonzept** enthält in der Regel drei wichtige Elemente:

➔ ein **Hilfekonzept** (§ 36 SGB VIII), das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig) und gleichzeitig die Rechtsgrundlage für ein Schutzkonzept bietet.

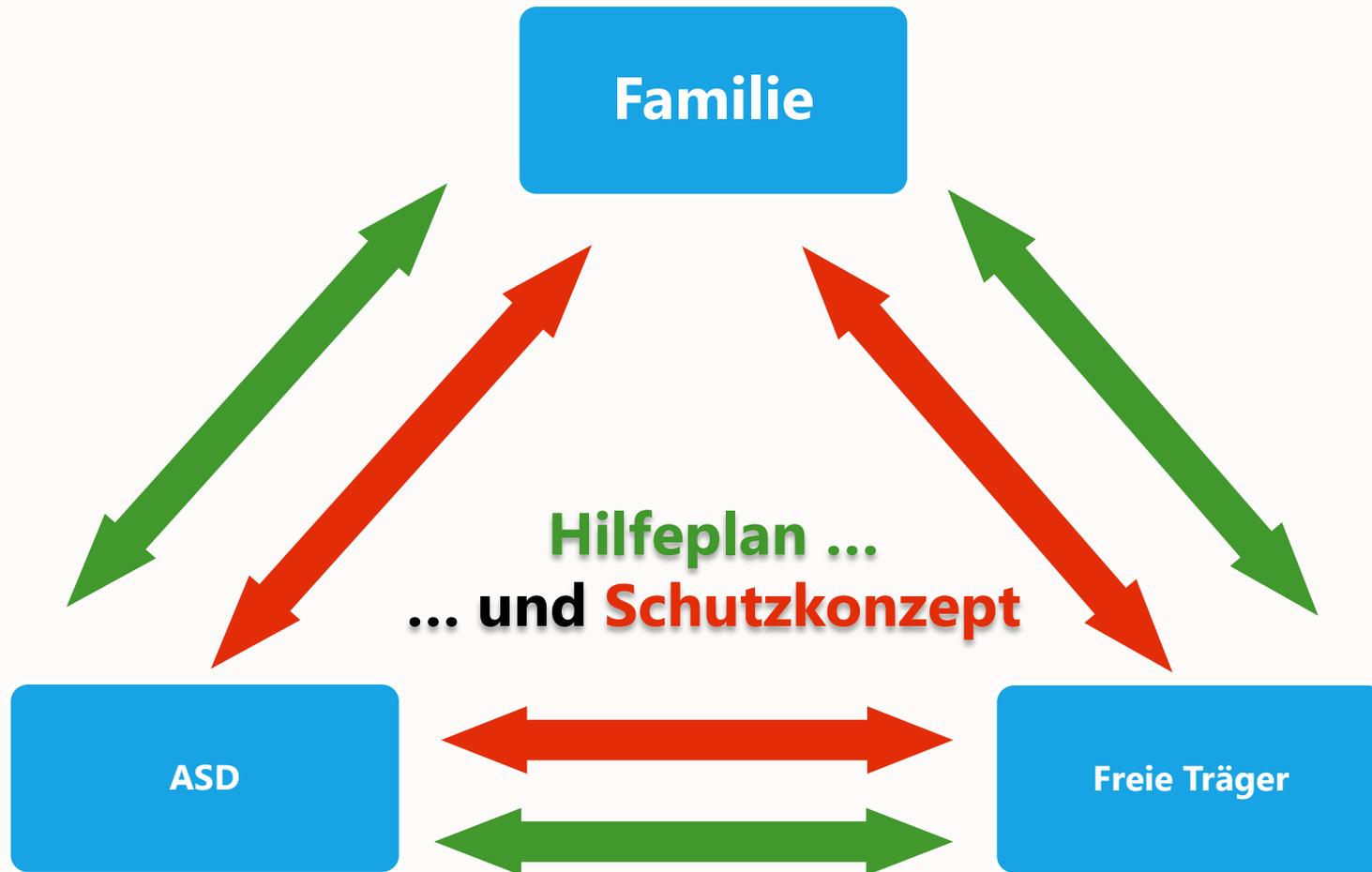
→ ein **Sicherheitskonzept** zur Sicherstellung des Kindeswohls. Es handelt sich hierbei um eine kurz- bis mittelfristige Sicherstellung des Kindeswohls, da entweder eine akute Situation dadurch unterbunden oder eine mittelfristige kindeswohlgefährdende Situation bearbeitet werden soll. Dieses Konzept muss sich logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungsanalyse ableiten lassen und sich genau auf diese Analyse beziehen. D.h. es müssen konkrete Situationen benannt werden, die für das Kindeswohl eine Gefährdung darstellen und die es zu beheben gilt. Im Sicherheitskonzept werden auf Grundlage der identifizierten Gefährdungslagen konkrete Auflagen an die Eltern formuliert, die dazu dienen, das Kindeswohl sicherzustellen.

# Definition

→ ein **Kontrollkonzept**, welches sicherstellt, dass die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen. Im Kontrollkonzept wird geregelt, wie die im Sicherheitskonzept festgelegten Gegenstände der Kontrolle (Was wird kontrolliert?) wann und von wem kontrolliert werden.



# Hilfeplan und Schutzkonzept



## Für ein Schutzkonzept braucht es:

- eine Kindeswohlgefährdung
- eine gewisse Mitwirkungsbereitschaft der Familien
- klare und transparente Anforderungen
- eine gute Dokumentation
- eine Kooperation zwischen den Fachkräften

## Kooperation im Schutzkonzept benötigt:

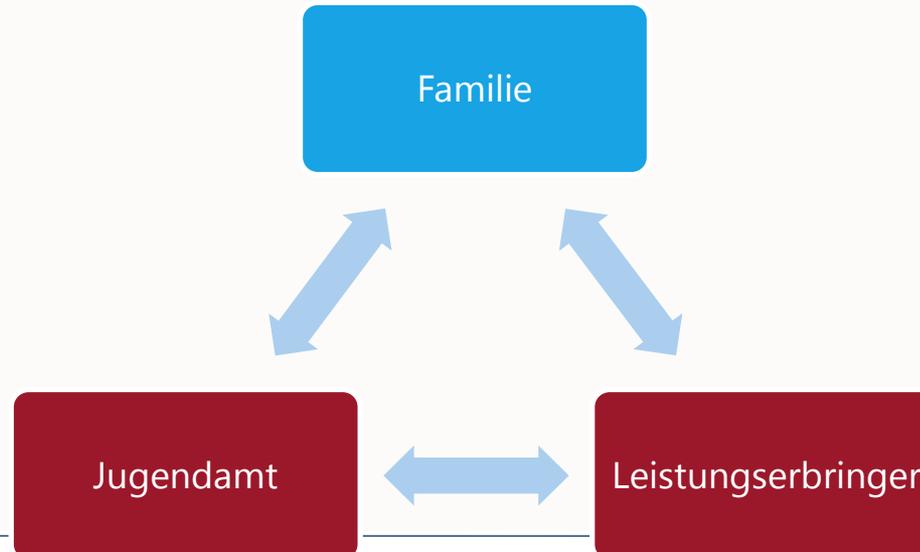
- Absprachen auf der Metaebene zu Verfahrensfragen und Zuständigkeiten
- eine gemeinsame Sprache
- wechselseitiges Vertrauen in die Kompetenzen der Kooperationspartner

Die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern beim **Kontrollauftrag** durch eine SPFH oder sogar durch eine „**Kontroll-SPFH**“ sind in dieser expliziten Form eine neue Herausforderung für die Fachkräfte.

- Schutzkonzepte sind eine Form der **Konkretisierung** der **Mitverantwortung** der freien Träger beim Schutzauftrag (§§ 8a, 8b SGB VIII) für die HZE.
- Durch Schutzkonzepte wird die **Verantwortungsgemeinschaft organisiert** und die **Zuständigkeiten** zwischen ASD und SPFH **geregelt** ≠ Delegation.
- Nach unseren Ergebnissen werden **Zuständigkeiten und Rollen** in SPFH-Fällen mit einem Schutzkonzept meistens **im Einzelfall** zwischen den Fachkräften **vereinbart** bzw. von ASD-Fachkräften festgelegt.

- Vielerorts fehlte eine Auseinandersetzung mit den Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten auf **Trägerebene**, losgelöst vom Fall.
- Gemeinsame Teamsitzungen, kollegiale Beratungen oder Weiterbildungen wurden von Fachkräften im Forschungsprojekt als **positive Wirkfaktoren** für die Kooperation beschrieben.

## Ziel: Funktionale Arbeitsbündnisse (mit gemeinsamen Zielen)



## **Funktionale Arbeitsbündnisse benötigen die Familien als Partner**

Die in § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplanung) formulierten verbindlichen Verfahrensweisen bei der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung, tauchen mit ähnlichen Formulierungen auch in § 8a SGB VIII Abs. 1 wieder auf.

Beteiligung ist nicht nur ein hoher Anspruch an die sozialpädagogische Entscheidungsfindung, sondern gleichermaßen ein hoher Anspruch an die Beteiligungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern.

Gerade bei Familien mit Kindern in Gefährdungssituationen macht es die oft apathische oder abwehrende Haltung der Eltern häufig schwer, hier angemessene Beteiligungsaktivitäten zu entwickeln.

Dies kann zum Kernwiderstand für den Aufbau einer helfenden Beziehung werden.

Eltern sind zumeist nicht in der Lage, Hilfsangebote adäquat einzuschätzen und Hilfeprozesse so zu durchschauen, dass eine echte aktive Beteiligung möglich ist.

Bei einer aktiveren Beteiligung an der Ausgestaltung der Hilfe und an Entscheidungsprozessen innerhalb des Hilfeablaufes, können Eltern vermutlich Hilfsangebote eher annehmen, da sie aktiv daran mitgearbeitet haben.

Dies setzt eine wertschätzende Haltung der Fachkräfte voraus und eine Begegnung mit den Eltern auf Augenhöhe, um Vertrauen aufbauen zu können.

Eine aktive Mitarbeit der Eltern erfordert eine Problemeinsicht .

Hierin besteht die Kunst der Fachkräfte, die Eltern tatsächlich zu konkreten Vorschlägen zu bewegen, was Inhalte einer Hilfe sein könnten.

**Gelingt dies, ist ein wichtiger Schritt getan:  
Die Eltern zeigen ein gewisses Maß an Einsicht.**

Eine zentrale Voraussetzung für eine konstruktive Kooperation mit Eltern im Rahmen von Schutzkonzepten ist, dass die Fachkräfte deren persönliches **Vertrauen** gewinnen und ihre **Parteilichkeit für Eltern und Kinder** von den Eltern anerkannt wird. Dies erfordert in besonderer Weise eine transparente Kommunikation aller Beteiligten.

Insgesamt gerät die SPFH mit der Übernahme von Schutz- und Kontrollaufgaben in eine schwierige Rolle zwischen Hilfe und Kontrolle.

Dies setzt – sollen nicht „geheime Aufträge“ unter der Hand und ohne Wissen der Familie vom freien Träger angenommen und durchgeführt werden – eine klare und transparente Kommunikation mit der Familie voraus.

## Für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Erziehungshilfen empfiehlt die Forschungsgruppe als Qualitätsmerkmale, dass

- die Gefährdungsrisiken, auf die sich die Schutzaufgaben beziehen, konkret benannt werden sollten;
- eine gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung von Jugendamt und Eltern (und freiem Träger) (im Sinne der §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB) vorgenommen und eine Kongruenz der Problemsichten angestrebt wird;
- die im Schutzkonzept verankerten Auflagen sich an dem Ziel der Gefährdungsvermeidung bzw. Gefährdungsabwehr orientieren und sich damit die Kontrollaufträge auf genau definierte, abgrenzbare Bereiche beschränken;

# Qualitätsrahmen für Schutzkonzepte

- die Eltern ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen und sowohl die Schutzelemente als auch die Kontrollelemente des Schutzkonzeptes möglichst gemeinsam mit den Eltern geplant werden;
- die Durchführung des Schutzkonzeptes zeitlich terminiert wird und ggf. Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe getroffen werden;
- die beteiligten freien Träger ein klares und transparentes Mandat hinsichtlich ihrer Schutz- und Kontrolltätigkeit erhalten und sie sich selbst in dieser Hinsicht permanenter Kontrolle unterziehen lassen (Berichtspflichten, kollegiale Beratung/Kontrolle)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Auf Wiedersehen.

**Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe (LWL)  
Abteilung Muster**

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Tel.: 0251 591-01

Fax: 0251 591-33 00

[lwl@lwl.org](mailto:lwl@lwl.org)

Besuchen Sie uns im Internet: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)